



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Komplementärmedizin

und sonstige komplementäre Methoden



Präambel

Es muss festgestellt werden, dass für komplementäre Methoden häufig der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit fehlt. Ihre Anwendung beruht auf Erfahrung und subjektiver Beurteilung von Patientinnen und Patienten und Behandlern. Daher ist die Abgrenzung zwischen Placebo-Effekt (der für den Krankheitsverlauf durchaus nützlich sein kann und oft auch bei schulmedizinischer Behandlung genutzt wird) und Wirksamkeit schwierig.

Das Hauptinteresse des öffentlichen Gesundheitssystems in diesem Zusammenhang liegt darin, dass durch die Anwendung komplementärmedizinischer Methoden Patientinnen und Patienten keinen Schaden erleiden und nicht von wirksamen schulmedizinischen Behandlungen abgehalten werden.

Komplementäre Methoden werden in den Medien sehr stark beworben und müssen auch vor dem Hintergrund ökonomischer Interessen der Anbieter beurteilt werden. Gerade deshalb ist es enorm wichtig, Bürgerinnen und Bürgern eine objektive und neutrale Information zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit möchte mit dieser allgemeinen Empfehlung für den Umgang mit Komplementärmedizin und sonstigen komplementären Methoden Patientinnen und Patienten bzw. Konsumentinnen und Konsumenten bei ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung für oder gegen eine komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Methode im Sinne von „patient empowerment“ unterstützen.

Informierte Patientinnen und Patienten mit Gesundheitskompetenz („health literacy“) sind wesentliche Punkte zur Förderung der Gesundheit in unserem Gesundheitssystem.

In dieser Information werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Komplementärmedizin als auch für den Bereich sonstiger komplementärer Methoden im nicht medizinischen Bereich zusammengefasst.

Es wird aufgezeigt, welche gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, aber auch welche Gewerbe mit Gesundheitsbezug Komplementärmedizin bzw. sonstige komplementäre Methoden anwenden. Eine Fragenliste soll die Patientinnen und Patienten bzw. Konsumentinnen und Konsumenten bei ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung für oder gegen eine komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Methode unterstützen.

Die Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen ist in Österreich gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten. Anderen Personen sind diese Tätigkeiten verboten.

Bei Anbieterinnen und Anbietern, die keine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf absolviert haben, ist auf Grund fehlender medizinischer Grundkompetenzen nicht

gewährleistet, dass sie Krankheiten oder krankheitswertige Störungen erkennen und die Klientin oder den Klienten an einen Arzt verweisen. Es besteht daher die Gefahr, dass eine notwendige medizinische Behandlung verabsäumt wird.

Eine Bewertung der Wirksamkeit einzelner komplementärer Methoden kann mit dieser Information nicht angeboten werden. Grundsätzlich müssen jedoch auch komplementäre Methoden evaluiert werden, um eine optimale und sichere Anwendung zu gewährleisten. Es fehlen jedoch häufig Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit.

Diese Information wurde im Rahmen eines Arbeitskreises vom Bundesministerium für Gesundheit mit externen Expertinnen und Experten erarbeitet, diesen gebührt besonderer Dank.

Hinweis:

Diese Informationen entsprechen dem Stand vom 2. August 2012. Somit kann die Richtigkeit der Links nicht gewährleistet werden. Die aktuellsten Informationen finden Sie auf der [Homepage des Ministeriums für Gesundheit](#).

Inhalt

Was ist Komplementärmedizin? Was sind sonstige komplementäre Methoden? .	5
Komplementäre Methoden	5
Auf welchen Ansätzen beruht Komplementärmedizin?.....	6
Wer bietet komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Methoden an?	8
Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe.....	8
Gewerbe.....	10
Sonstige Anbieterinnen und Anbieter	11
Wer darf auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung untersuchen, diese feststellen und behandeln?	12
Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit bei Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung	13
Wie kann die Seriosität der Anbieterinnen und Anbieter komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erkannt werden? (Checkliste)	14
Hinweise auf unseriöse Vorgangsweisen	15
Fragen zur angebotenen Methode	17
Fragen zur Person der Anbieterin oder des Anbieters	18
Fragen zu den Rahmenbedingungen in der Praxis	19
Fragen zu den Kosten.....	20
Welche Risiken sollten beachtet werden	21
Hinweise im Schadensfall	22
Wer übernimmt die Kosten einer komplementärmedizinischen Behandlung? ...	24
Rechtsgrundlagen.....	25

Was ist Komplementärmedizin?

Was sind sonstige komplementäre Methoden?

Unter dem Begriff Komplementärmedizin wird ein breites Spektrum von Disziplinen und Behandlungsmethoden zusammengefasst, die auf anderen Modellen der Entstehung von Krankheiten und deren Behandlung basieren als jene der Schulmedizin. Definitionsgemäß werden sie ergänzend zur Schulmedizin eingesetzt.

Alternativmedizin, „Complementary and Alternative Medicine – CAM“, Ganzheitsmedizin, Integrative Medizin, Naturheilkunde, traditionelle Medizin (z.B. chinesische, europäische, tibetische ...) sind verwandte Überbegriffe, die Heilmethoden oder diagnostische Konzepte bezeichnen. Die heutige Begriffsvielfalt geht zurück auf die lange Tradition der Auseinandersetzung zwischen anerkannten medizinischen Verfahren und den so genannten „Außenseitermethoden“.

Das Bundesministerium für Gesundheit favorisiert den Begriff Komplementärmedizin, um zu signalisieren, dass die Methoden nicht als Alternativen zur Schulmedizin angesehen werden sollen.

Komplementäre Methoden finden nicht nur in der Medizin Anwendung, sondern werden beispielsweise auch in der Psychotherapie, der klinischen Psychologie sowie in der Gesundheitspsychologie und Musiktherapie eingesetzt.

Weiterführender Link:

[Begriffsdefinitionen Dr. Michaela Noseck-Licul](#)

Komplementäre Methoden

Je nach methodischem Ansatz können Kategorien komplementärer Methoden gebildet werden:

- Setzt eine Methode am Denken oder Erleben an, um Veränderungen am Körper zu bewirken, so spricht man von „**Mind/Body Medicine**“ (z.B. Meditation, Entspannungstechniken).
- Unter körperbezogenen Praktiken werden verschiedene **manuelle Techniken** zusammengefasst (z.B. alternative Massagetechniken, Shiatsu, Therapeutic-Touch).
- Weiters gibt es Methoden, die auf **alternativen Bewegungskonzepten** beruhen (z.B. Feldenkrais, Biodanza).
- **Energetische Methoden** mit und ohne spirituellen Hintergrund arbeiten mit der Vorstellung besonderer Kräfte oder „Energien“ (z.B. Bioresonanz, Biotensor, Prana Energiearbeit).

- Die **Kräuterheilkunde** und **Naturheilkunde** fassen Methoden zusammen, die pflanzliche bzw. natürliche Substanzen innerlich und äußerlich einsetzen (z.B. Kräuter, Tees, Salben, Hausmittel usw.). Wenn derartige Substanzen mit wirksamen Inhaltsstoffen verwendet werden, sind immer auch Nebenwirkungen oder Vergiftungen möglich. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass nur unwirksame Substanzen frei von potentiellen Nebenwirkungen sein können.

Mit den Begriffen **Kräuterheilkunde** und **Phytotherapie** wird weitgehend dasselbe Konzept beschrieben. In der Phytotherapie werden Pflanzen und deren Zubereitungen im Sinne einer angewandten Pharmakologie nach den Kriterien „Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit“ beurteilt. Phytotherapie ist ein Teilgebiet der Pharmakotherapie in der Schulmedizin. Zahlreiche Medikamente wurden ursprünglich als wirksame Inhaltsstoffe von Pflanzen entdeckt. Der Vorteil der chemischen Herstellung derartiger Arzneimittel liegt in der standardisierten Herstellung, Dosierung und Sicherheitsüberprüfung.

Weitere Beispiele sind:

- Anthroposophische Medizin
- Ayurveda
- Homöopathie
- Traditionelle Europäische Medizin (TEM)
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)

Auf welchen Ansätzen beruht Komplementärmedizin?

Viele Vertreterinnen und Vertreter der Komplementärmedizin sehen Gesundheit nicht als Fehlen von Krankheit sondern als Gleichgewicht miteinander wirkender interner oder externer Kräfte. Kommt es zu einem Ungleichgewicht zwischen Körper, Geist und Umwelt manifestiert sich dies in Krankheit. Die komplementärmedizinische Therapie besteht insbesondere in der Stärkung (selbst)heilender Kräfte. Patientinnen und Patienten wird eine aktive Rolle bei der Wiedererlangung der eigenen Gesundheit zugeschrieben.

Ein ganzheitlicher Ansatz in Diagnose und Behandlung ist für die meisten komplementärmedizinischen Methoden zentral. Was als ganzheitlich betrachtet wird, ist verschieden. Damit kann gemeint sein, dass neben den körperlichen auch die psychischen Aspekte einer Erkrankung mit einbezogen werden. Darüber hinaus können auch soziale Probleme berücksichtigt werden. Spiritualität als Teil einer ganzheitlichen Auffassung von Gesundheit spielt ebenfalls häufig eine Rolle.

Ein weiterer Aspekt komplementärmedizinischen Denkens ist die Gesunderhaltung.

Grundsätzlich sind jedoch diese Ansätze kein charakteristisches Merkmal der Komplementärmedizin, da diese Aspekte auch in der schulmedizinischen Behandlung über die Anwendung evidenzbasierten Wissens hinaus wesentliche Bedeutung für den Behandlungserfolg haben.

Wer bietet komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Methoden an?

Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe

- [Apothekerinnen und Apotheker](#)
- [Ärztinnen und Ärzte](#)
- Gehobene medizinisch technische Dienste (z.B. [Diätologinnen und Diätologen](#), [Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten](#))
- Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- [Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen](#)
- [Hebammen](#)
- [Klinische Psychologinnen und klinische Psychologen](#)
- [Medizinische Masseurinnen und Masseur, Heilmasseurinnen und Heilmasseur](#),
- [Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten](#)
- [Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten](#)
- [Zahnärztinnen und Zahnärzte](#)

Weiterführende Informationen des BMG:

[„Gesundheitsberufe in Österreich“](#)

[„Psychotherapie“](#)

[„Klinische Psychologie“](#)

[„Gesundheitspsychologie“](#)

Weiterführender Link:

medizin-transparent.at

Welche Zusatzausbildungen für gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe im komplementärmedizinischen Bereich gibt es?

In Österreich ist die Ausbildung zu Tätigkeiten der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe ausschließlich den in den jeweiligen Berufs- und Ausbildungsgesetzen normierten Ausbildungseinrichtungen vorbehalten.

Zusatzausbildungen im Bereich Komplementärmedizin werden für Ärzte (z.B. [Fortbildungsdiplome der Österreichischen Ärztekammer](#)), Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflagedienste (z.B. [Komplementäre Pflege Anlage 1Z 15,16, 17](#) GuK-WV), Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten angeboten. Die Tatsache des Ausbildungsangebotes trifft keine Aussage über die Qualität der Ausbildung oder eine Wirksamkeit und den Grad der Evidenz der Methoden.

Gewerbe

Die Anwendung komplementärer Methoden hat nicht nur bei den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, sondern auch im Gewerbe Einzug gefunden. Hier werden komplementäre Methoden an gesunden Menschen zur Verbesserung des Wohlbefindens, zur Förderung der Gesundheit oder im Bereich Wellness eingesetzt.

Die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, die nicht gesetzlich verboten sind, wird durch die Gewerbeordnung 1994 geregelt. Gewerbliche Vorschriften fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug sind u.a.

- Augenoptik
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung
- Drogistinnen und Drogisten
- [Fußpflege](#)
- [Kosmetik \(Schönheitspflege\)](#)
- [Lebens- und Sozialberatung](#) (inkl. sportwissenschaftliche Beratung und Ernährungsberatung)
- [Massage](#)
- Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Angehörigen dieser Gewerbe ist eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt.

Freie Gewerbe

Sämtliche der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten, die nicht als reglementierte oder als Teilgewerbe ausdrücklich angeführt sind, sind freie Gewerbe. Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis zu erbringen.

Die Ausübung „[energetischer](#)“ Tätigkeiten fällt in den Bereich des freien Gewerbes.

Diese Anbieterinnen und Anbieter haben keine Kompetenzen erworben, um Krankheiten oder krankheitswertige Störungen erkennen zu können.

Angehörigen dieser Gewerbe ist eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt.

Sonstige Anbieterinnen und Anbieter

Komplementäre Methoden werden auch von Personen angeboten, die weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert haben.

Zu diesen zählen u.a. Wenderinnen und Wender, Geistheilerinnen und Geistheiler, Spruchheilerinnen und Spruchheiler, Schamaninnen und Schamanen.

Bei diesen Anbieterinnen und Anbietern ist nicht gewährleistet, dass sie Krankheiten oder krankheitswertige Störungen erkennen können. Es besteht daher die Gefahr, dass sie ihre Befugnisse und Kompetenzen überschreiten und damit Patientinnen und Patienten gefährden oder schaden.

Diesen Personen ist jegliche Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen verboten.

Weiterführende Informationen des BMG:

- [Rechtsgrundlagen](#)

Wer darf auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung untersuchen, diese feststellen und behandeln?

Diagnose- und Behandlungsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe:

Die Untersuchung auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung sind in Österreich vor allem Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und Fachärzten vorbehalten, auch wenn dies mit Hilfe komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erfolgt. Dieser -> [Arztvorbehalt](#), der dem Schutz der Patientinnen und Patienten und der Qualitätssicherung in der Ausübung der Medizin dient, bedeutet auch für den Bereich der Komplementärmedizin einen Ausschließlichkeitsanspruch für Ärztinnen und Ärzte auf die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten.

Die Diagnostik und Behandlung von psychischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen fällt auch in das Berufsbild der Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, der klinischen Psychologinnen oder Psychologen und der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

Die Behandlung von Menschen mit Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel ist Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten vorbehalten.

Alle Maßnahmen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn gehören ebenfalls zu den Tätigkeitsbereichen der Gesundheitsberufe.

Weiterführende Informationen des BMG:

- [Information zur Frage der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich](#)
- [Autogenes Training in der Psychotherapie](#)
- ["Aufstellungsarbeit" in Psychotherapie und Beratung](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit bei Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung

- Wer an einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung oder unter Schmerzen oder psychischen Beschwerden leidet, sollte in jedem Fall eine Ärztin oder einen Arzt bzw. eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten bzw. eine klinische Psychologin oder klinischen Psychologen bzw. eine Gesundheitspsychologin oder einen Gesundheitspsychologen für die Abklärung (Diagnose) zu Rate ziehen.
- Wird das Vorliegen einer Krankheit bestätigt, sollte eine komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Anwendung in jedem Fall nur in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt, der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten, der klinischen Psychologin oder dem klinischen Psychologen bzw. der Gesundheitspsychologin oder dem Gesundheitspsychologen erfolgen.
- Wenden Sie sich auch bei Inanspruchnahme komplementärer Methoden an Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, dies stellt zumindest sicher, dass eine gesetzlich geregelte Grundausbildung absolviert wurde.
- Die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe unterliegen zahlreichen Berufspflichten (z.B. gewissenhafte Berufsausübung, Verschwiegenheitspflicht, Dokumentationspflicht, Auskunftspflicht, Fortbildungspflicht und Verpflichtung zur Gewährung fachkundiger Hilfe), deren Nichteinhaltung durch Verwaltungsstrafen bzw. disziplinar geahndet werden kann.
- Sollten Sie sich dennoch an andere Anbieterinnen und Anbieter wenden, die eine Therapie oder Heilung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen mittels komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden anpreisen oder versprechen, so bedenken Sie bitte, dass diese Anbieterinnen und Anbieter dazu gemäß der österreichischen Rechtslage nicht berechtigt sind und sich strafbar machen.

Weiterführende Informationen des BMG:

[Rechtsgrundlagen](#)

[Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten](#)

[Ethikrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen](#)

[Broschüre Gesundheitsberufe](#)

Wie kann die Seriosität der Anbieterinnen und Anbieter komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erkannt werden? (Checkliste)

Die Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten und krankheitswertigen Störungen sind den Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe vorbehalten.

In jedem Fall sollten sie kritische Fragen stellen und folgende Hinweise beachten:

- Hinweise auf unseriöse Vorgangsweise
- Fragen zur angebotenen Methode
- Fragen zur Person der Anbieterin oder des Anbieters
- Fragen zu den Rahmenbedingungen
- Fragen zu den Kosten
- Hinweise zu möglichen Risiken
- Hinweise im Schadensfall

Hinweise auf unseriöse Vorgangsweisen

- Sie können nicht nachvollziehen wie die Anbieterin bzw. der Anbieter feststellt, welches Problem vorliegt?
- Die Anbieterin bzw. der Anbieter fragt nicht danach, ob eine medizinische, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Diagnose vorliegt.
- Sie oder er erkundigt sich nicht nach der bisherigen Behandlung der Beschwerden oder allfälligen Krankheiten.
- Es ist nur wenig Zeit für ein Erstgespräch, er oder sie fragt nicht nach Problemen, den Lebensumständen und Arbeitsbedingungen und lässt Sie nicht ausführlich genug zu Wort kommen, trotzdem wird rasch eine „Diagnose“ gestellt.
- Ohne Zustimmung wird eine Anwendung begonnen oder zu einer umfangreichen Kur bzw. Behandlungsserie geraten. Vorgehen und Ziel der Anwendung werden nicht vereinbart.
- Die in Betracht kommende komplementäre Anwendung wird nicht besprochen.
- Sie erhalten keine ausführlichen Informationen und keinen Anwendungsplan.
- Die Anwendung wird als völlig risikolos und nebenwirkungsfrei dargestellt.
- Es wird ihnen nahegelegt, teure Produkte (Bücher, Nahrungsergänzungsmittel, Cremes u.Ä.) bei der Anbieterin oder dem Anbieter zu kaufen.
- Es wird nicht begründet, warum zu der geplanten Vorgangsweise geraten wird.
- Obwohl sich der Allgemeinzustand verschlechtert oder Krankheitssymptome auftreten, wird die Komplementäranwendung nicht beendet und zu einem Arztbesuch, bzw. Besuch einer Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeuten oder klinischen Psychologin bzw. Psychologen oder Gesundheitspsychologin bzw. Gesundheitspsychologen geraten.
- Die bisherigen Medikamente sollen abgesetzt werden.
- Die Anbieterin oder der Anbieter behauptet – ohne eine entsprechende Ausbildung nachweisen zu können – Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes zu sein.
- Sie oder er gibt eine Berufsbezeichnung an, die zur Verwechslung mit einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf führen kann.
- Die Anbieterin oder der Anbieter bewirbt ihre bzw. seine Tätigkeiten überschwänglich in Printmedien und TV, im Internet u. U. auch mit Namen bekannter Stars.

- Sie oder er stellt sich als Wunderheilerin bzw. Wunderheiler oder Entdeckerin bzw. Entdecker einer ganz neuen Methode dar, die niemand anderer beherrscht.
- Sie oder er stellt sich als von der „Schulmedizin“ verfolgte Person dar.
- Es fallen abfällige Bemerkungen über „schulmedizinische“ Behandlungen.
- Es wird große Gefahr prophezeit, wenn Sie die Anwendung ablehnen.
- Ein Ausstieg ist für Sie nicht jederzeit möglich.
- Ihr Wunsch, sich vor der Anwendung noch mit anderen zu beraten, wird abgelehnt.
- Eine von Ihnen geäußerte Kritik, wird nicht besprochen oder ignoriert.
- Verschwiegenheit wird nicht garantiert.
- Die Kosten der Anwendung werden nicht besprochen und Ihre Zustimmung wird nicht eingeholt.
- Eine Rechnung für die Barzahlung wird nur widerwillig ausgestellt.
- Es wird eine Vorauszahlung gefordert.

Fragen zur angebotenen Methode

- Welches Ziel kann mit der Methode erreicht werden?
- Was wird konkret gemacht und in welchen Einzelschritten wird die Anwendung ablaufen?
- Wie lange wird die Anwendung dauern? Ist eine Serie von Anwendungen geplant?
- Worin besteht der wesentliche Unterschied dieser Methode zur Schulmedizin?
- Kann diese Methode mit der medizinischen/psychotherapeutischen/klinisch-psychologischen Behandlung kombiniert werden?
- Können bei Anwendung der Methode die bisher eingenommenen Medikamente weiter eingenommen werden? Spricht etwas gegen die weitere Einnahme der bereits bisher eingenommenen Medikamente?
- Woran erkenne ich die erwünschte Wirkung?
- Hat die Methode auch unerwünschte Wirkungen und Risiken?
- Wie könnte ich unerwünschte Wirkungen erkennen?

Fragen zur Person der Anbieterin oder des Anbieters

Unter den Anbieterinnen und Anbietern von komplementären Methoden finden sich solche, die seriös und verantwortungsvoll arbeiten, aber auch Scharlatane. Beachten Sie folgende Hinweise und stellen Sie Fragen:

- Welche Grundqualifikation (Gesundheitsberuf, Gewerbe, usw.) haben Sie erworben? Wie lange hat die Grundausbildung gedauert?
- Wie haben Sie sich in dieser Methode ausgebildet?
- Wie lange dauerte die Ausbildung – ein Wochenende, mehrere Monate oder Jahre?
- Nehmen Sie an Weiterbildungen teil?
- Wenden Sie dieses Verfahren routinemäßig an; wie viel Erfahrung haben Sie damit?
- Wenden Sie dieses Verfahren bei allen Beschwerden und ohne Unterschied bei allen Personen an?
- Kann ich zu der geplanten Anwendung eine zweite Meinung einholen?
- Bei Gruppenarbeit: Haben Sie spezielle Kompetenzen für die Arbeit mit Gruppen erworben?
- Welche Sicherheit geben Sie, dass die Verschwiegenheit gewahrt wird?

Fragen zu den Rahmenbedingungen in der Praxis

- Ist die Ordination, in der die Anwendung stattfinden soll, von Privaträumen getrennt?
- Machen die Behandlungs- und Nebenräume einen hygienisch einwandfreien Eindruck?
- Gibt es geregelte Praxiszeiten – oder wird nur gelegentlich behandelt?
- Ist eine vertrauliche Gesprächssituation gewährleistet?
- Können Bedenken gegenüber der Methode geäußert werden oder hat man das Gefühl etwas Falsches zu sagen, wenn man Kritik bzw. Bedenken äußert?
- Wird das Gefühl vermittelt, dass man sich schuldig macht, wenn man die Anwendung nicht in Anspruch nimmt?
- Ist es selbstverständlich, dass Bedenkzeit eingeräumt wird, um sich für die Art der Anwendung zu entscheiden?
- Ist es möglich, sich gemeinsam mit einer Begleitperson über Nutzen und Risiken der Anwendungsmethode zu informieren?
- Ist die Ausrüstung für die Anwendung geeignet und die Atmosphäre angenehm oder passend?

Fragen zu den Kosten

- Wie hoch sind die Anwendungskosten? Was wird die Therapie insgesamt kosten, was ist für Medikamente und andere Materialien zu bezahlen?
- Wie wird der Arbeitsaufwand berechnet?
- Sind außerdem noch weitere Kosten zu erwarten?
- Wird die Bezahlung mit einer Rechnung bestätigt?
- Zahlt die Krankenversicherung die gesamten Kosten, einen Teil oder nichts?
- Müssen für eine eventuelle Abrechnung mit der sozialen Krankenversicherung falsche Angaben gemacht werden (das Betrugsdelikt trifft oft den Empfänger der Leistung, der mit falschen Angaben Kostenerstattung beantragt).

Welche Risiken sollten beachtet werden

Komplementäre Methoden werden in unterschiedlichem Rahmen angeboten: als Einzelgespräch oder „Einzeltherapie“, in einer kleinen Gruppe, als Seminarübung sowie als Veranstaltung mit Erlebnischarakter für eine große Zahl von Teilnehmenden. Je nach Situation kann es zu Problemen kommen:

- Manche Anbieterinnen oder Anbieter manipulieren Sie, machen Sie abhängig, wollen Sie ideologisch beeinflussen, achten Ihre persönlichen Grenzen nicht oder neigen gar zu Übergriffen.
- Manche machen den Erfolg ihrer Methode von Ihrem Glauben daran abhängig. Wenn die Methode versagt, trifft Sie die Schuldzuweisung.
- In „Therapiegruppen“ kann es zu Gruppendruck kommen, sodass Sie sich zu bestimmten Aussagen oder Verhaltensweisen gezwungen fühlen.
- Für manche Gruppenarbeit müssen Sie sich entkleiden, hinterfragen Sie, ob dies sachlich gerechtfertigt ist.
- Bei Großgruppenerlebnissen können sehr starke Gefühle entstehen, doch auf eine anschließende Bearbeitung wird oft nicht geachtet. Dies kann bei Ihnen zu Kontrollverlust und Verwirrtheit führen.
- Bei Methoden mit intensivem Körperkontakt, wie etwa Massagen, sollte vor einer Anwendung eine medizinische Diagnose gestellt werden, um Gegenanzeigen abzuklären. Damit soll abgeklärt werden, ob eine Anwendung bei Schmerzzuständen, Verletzungen oder Krankheiten medizinisch unbedenklich ist und es nicht zu einer Schädigung kommen kann.
- Wenn Sie eine komplementäre Methode bei einer Anbieterin oder einem Anbieter, der über keine medizinischen Grundkompetenzen verfügt, in Anspruch nehmen, besteht die Gefahr, dass eine effektive medizinische Therapie verabsäumt wird.

Hinweise im Schadensfall

- Wer sich von „Laien-Heilerinnen“ oder „Laien-Heilern“ oder vergleichbaren Personen geschädigt glaubt, sollte als ersten Schritt versuchen, dies mit dieser oder diesem zu klären. Kommt es zu keiner Einigung können Sie sich an ein ordentliches Gericht oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt wenden und einen Zivilprozess oder – im Falle von Kurpfuscherei – auch einen Strafprozess anstrengen.
- Bei Verdacht auf Verstoß gegen ein Berufs- und Ausbildungsgesetz für Gesundheitsberufe (z.B. Ärztegesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) besteht die Möglichkeit einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde (Verwaltungsstrafbehörden sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden z.B. Magistrat der Stadt Wien).
- Wer einen durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes wie z.B. ärztlichen, psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Behandlungsfehler vermutet, sollte das mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, bzw. mit der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten, bzw. mit der klinischen Psychologin oder dem klinischen Psychologen bzw. mit der Gesundheitspsychologin oder dem Gesundheitspsychologen besprechen. Kommt es zu keiner Einigung, können Sie sich an die Patientenanwaltschaft oder an die jeweiligen Berufsvertretungen wie z.B. an die Schlichtungsstelle der Ärztekammer im jeweiligen Bundesland, die Schlichtungsstellen der psychotherapeutischen oder psychologischen Berufsvertretungen wenden, um die Situation abzuklären.
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, beim Verein für Konsumenteninformation und bei der Bundesstelle für Sektenfragen.

Weiterführende Links:

- Patientenanwaltschaften in den Bundesländern
 - **Burgenland:** [Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland](#)
 - **Kärnten:** [Patientenanwaltschaft Kärnten](#)
 - **Niederösterreich:** [NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft](#)
 - **Oberösterreich:** [Oö. Patienten- und Pflegevertretung](#)
 - **Salzburg:** [Salzburger Patientenvertretung](#)
 - **Steiermark:** [PatientInnen- und Pflegeombudsschaft](#)
 - **Tirol:** [Patientenvertretung Tirol](#)
 - **Vorarlberg:** [Patientenanwaltschaft Vorarlberg](#)

- **Wien:** [Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft](#)
- Patientenschlichtungsstellen der Ärztekammern in den Bundesländern:
<http://www.aerztekammer.at/patientenanwaltschaft>
- Schlichtungsstelle des Berufsverbandes österreichischer Psychologinnen und Psychologen – BÖP:
<http://www.boep.or.at/Ombudsstelle.833.0.html>
- Beschwerdestellen Psychotherapie: Berufsethisches Gremium des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie - ÖBVP:
http://www.psychotherapie.at/slp_berufsethisches_gremium
- Beschwerdestelle der Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:
<http://www.voep.at/verband/beschwerdestelle/>
- Bundesstelle für Sektenfragen:
<http://www.bundesstelle-sektenfragen.at/>
- Bundesarbeitskammer:
<http://www.arbeiterkammer.at/konsument.htm>
- Wirtschaftskammer Österreich
<http://portal.wko.at/wk/startseite.wk>
- Verein für Konsumenteninformation - VKI:
http://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Mein_Alltag/Wichtige_Ansprechpartne_rInnen/Verein_fuer_Konsumenteninformation/

Wer übernimmt die Kosten einer komplementärmedizinischen Behandlung?

Aus den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Krankenbehandlung ergibt sich, dass grundsätzlich nur eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger für wissenschaftlich anerkannte Heilmethoden als Krankenbehandlung in Betracht kommt. Die Krankenbehandlung muss dabei auch den wirtschaftlichen Kriterien entsprechen; sie muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Da Behandlungsmethoden, die der Komplementärmedizin zugerechnet werden, vielfach wissenschaftlich nicht anerkannt sind, können diese nicht als Sachleistung bei den Vertragspartnern der Krankenversicherungsträger in Anspruch genommen werden. Der Versicherte hat daher die Kosten dieser Behandlungen zunächst selbst zu tragen.

Eine Erstattung der Kosten für Leistungen der Komplementärmedizin kann nur im Einzelfall auf Antrag des Versicherten bei seinem zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen.

Dabei ist ein Vergleich zwischen der medizinisch anerkannten Behandlungsmethode und der komplementärmedizinischen Behandlungsmethode zu ziehen. Existieren beide Behandlungsmethoden für eine bestimmte Krankheit, so ist zu beurteilen, welche für den Patienten mit höheren Erfolgsaussichten und geringeren Nebenwirkungen verbunden ist. Ist dies die komplementärmedizinische Behandlungsmethode so kann der gesetzliche Krankenversicherungsträger im Einzelfall die Kosten auf Antrag des Versicherten erstatten.

Rechtsgrundlagen

Für die Ausübung komplementärmedizinischer Methoden sind insbesondere folgende gesetzlichen Grundlagen relevant:

- Ärztegesetz 1998
- Ausbildungsvorbehaltsgesetz
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Hebammengesetz
- Kranken- und Kuranstaltengesetz
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
- MTD-Gesetz
- Musiktherapiegesetz
- Psychologengesetz
- Psychotherapiegesetz
- Zahnärztegesetz

Die angeführten Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung können über das **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** abgerufen werden:

<http://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>

Pfad: Bundesrecht - Bundesrecht konsolidiert - Titel des Gesetzes eingeben – Suche starten - Dokument markieren - Gesamte Rechtsvorschrift zum heutigen Tag anzeigen

Untersuchungen auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung oder Therapie sind den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten, auch wenn sie mittels komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erfolgen. Andere Personen, die derartige Tätigkeiten anbieten, machen sich strafbar.

Angehörige von gewerblichen Berufen (z.B. Gewerbe der Massage, Lebens- und Sozialberatung, Humanenergetik) dürfen keine medizinischen bzw. psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Diagnosen stellen und keine Behandlungen bzw. Therapien zur Linderung oder Heilung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen vornehmen.

Für die Angehörige gewerblicher Berufe sind die Gewerbeordnung 1994 und die entsprechenden Verordnungen, wie z.B. die in der Folge angeführten, relevant:

- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende
- Lebens-und Sozialberatungs-Verordnung
- Massage-Verordnung

Weiterführende Information des BMG:

[Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im Bereich komplementärmedizinischer Methoden](#)

www.bmg.gv.at

